

Stadt Nürnberg · Hauptmarkt 18 · 90403 Nürnberg

050

PAHN- Politische Arbeitsgemeinschaft Helferkreis Region Nürnberg Frau Monika Hopp

Per Mail: <u>m-hopp@PAH-N.de</u>, <u>orga@PAH-N.de</u>

Stadt Nürnberg

Referat für Jugend, Familie und Soziales

03.07.2024

## Resolution von PAHN-Bezahlkarte für Geflüchtete in Nürnberg

Sehr geehrte Frau Hopp, sehr geehrte Mitglieder des PAHN,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben, in dem Sie Ihre Bedenken und Forderungen bezüglich der Einführung und Ausgestaltung der Bezahlkarte für Leistungsbeziehende im AsylBLG formulieren. Da Sie Ihr Schreiben auch an weitere Geschäftsbereichsleitungen der Stadt Nürnberg adressiert haben, antworte ich Ihnen aufgrund der Zuständigkeit des Sozialreferats und nach stadtinterner Absprache auch im Namen der weiteren Referentinnen und Referenten.

Ich teile Ihre Einschätzung, dass nicht nur Nürnberg, sondern ganz Deutschland von Zuwanderung profitiert und die Integration Neuzugewanderter unabdingbar ist. Integration ist für die Stadt Nürnberg stets ein zentrales kommunalpolitisches Thema. Dabei geht es um die Aufnahme Geflüchteter, aber auch um die Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt und gleichberechtigter Teilhabe an Bildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft. Als Stadt des Friedens und der Menschenrechte folgt die Stadt Nürnberg gerade auch bei der Aufnahme, Unterbringung sowie bei der Versorgung Geflüchteter ihrer humanitären Verantwortung.

Im Folgenden möchte ich auf die in Ihrem Schreiben genannten Punkte betreffend die Einführung der Bezahlkarte eingehen.

Wer als Geflüchteter in Deutschland Schutz sucht und seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann, hat Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können grundsätzlich in Form von Sachleistungen, Bargeld, Wertgutscheinen und seit kurzem auch durch eine sog. Bezahlkarte erbracht werden. Eine entsprechende Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist am 16. Mai 2024 in Kraft getreten und gilt bundesweit.

Referentin für Jugend, Familie und Soziales Berufsmäßige Stadträtin Frau Elisabeth Ries

Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg

Tel.: 09 11 / 2 31-55 00 Fax: 09 11 / 2 31-55 10

refv@stadt.nuernberg.de www.soziales.nuernberg.de



Seite 2 von 4

Wie Sie in Ihrem Schreiben zutreffend geschildert haben, hat der Freistaat Bayern beschlossen, ein bayernweit einheitliches Bezahlkartensystem für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einzuführen. Für die konkrete Einführung und die Administration der Bezahlkarte sind zwar die jeweiligen Leistungsbehörden vor Ort zuständig – in Nürnberg ist dies das Sozialamt. Die Stadt Nürnberg ist hier aber im übertragenen Wirkungskreis tätig und unterliegt den Vorgaben des Freistaates Bayern.

Dies bedeutet auch, dass der Freistaat Bayern die wesentlichen Eigenschaften der Bezahlkarte in Bayern definiert hat. Im Einzelnen möchte ich diese nachfolgend kurz zusammenfassen:

- Bargeldabhebungen an Geldautomaten und im Einzelhandel sind bis zu einem Betrag von 50 EUR pro Person monatlich möglich (zwei Abhebungen im Monat). Der verfügbare Barbetrag ist für alle Leistungsberechtigten ("LB") gleich. Das heißt beispielsweise, eine 5-köpfige Familie kann monatlich frei über 250 EUR an Bargeld verfügen, das beispielsweise auch für Taschengeldzahlungen oder Barkäufe auf Flohmärkten etc. eingesetzt werden kann. Mit Ausnahme der geschilderten Begrenzung des Verfügungsrahmens entspricht die Handhabung einer Kredit- oder Kontokarte. Eine Auszahlung durch kommunale oder staatliche Behörden findet nicht statt.
- Jede/r LB über 14 Jahre erhält eine eigene Bezahlkarte. Die Leistung erfolgt in der Regel auf die Hauptkarte im Familienverbund. Der Verfügungsrahmen je Karte kann über das Serviceportal durch die LB selbst festgelegt werden und somit frei auf die Karten der Mitglieder im Familienverbund verteilt werden.
- Beschränkung von Online-Einkäufen für Waren und Dienstleistungen.
- Es ist keine Beschränkung des Erwerbs einzelner Warengruppen im Einzelhandel vorgesehen. Die Sperrung einzelner Einzelhandelsbetriebe oder Vertriebsstellen sind technisch möglich, werden aber durch den Freistaat Bayern nur bei Missbrauch durchgeführt (bspw. Scheinkäufe von Waren oder Dienstleistungen).
- Die räumliche Beschränkung bei der Nutzung der Bezahlkarte richtet sich nach den ausländerrechtlichen Vorgaben. Wo ausländerrechtlich keine Beschränkung greift, wird auch der Einsatzbereich der Bezahlkarte innerhalb Deutschlands nicht beschränkt.
- Eine räumliche Beschränkung auf die Stadt / den Landkreis greift bei allen Asylbewerberinnen und Asylbewerbenr für die ersten drei Monate ab Ausstellung des Ankunftsnachweises, allen Bewohnerinnen und Bewohnern im laufenden Asylverfahren in Erstaufnahmeeinrichtungen (ANKER) sowie allen Personen, bei denen die Ausländerbehörde eine räumliche Beschränkung angeordnet hat. Aber auch bei einer ausländerrechtlichen Beschränkung kann der Anwendungsbereich der Karte durch den örtlichen Träger sinnvoll und maßvoll erweitert werden (bspw. nächstgelegener Supermarkt im Nachbarlandkreis etc.).



 Es sind keine Überweisungen ins In- und Ausland möglich. Grundsätzlich ist auch kein Lastschriftverfahren oder Dauerauftrag vorgesehen. Bestimmte Angebote, wie z.B. Onlineerwerb von 49 EUR – Tickets, Mobilfunkverträge, Beiträge für Sportvereine / Fitnessstudio etc. können freigegeben werden.

Seite 3 von 4

Die Leistungsbehörden können einzelne Bankverbindungen zur Aufnahme in eine so genannte "White List" melden. Die Prüfung und Freigabe erfolgt durch den Freistaat Bayern.

Besonders betonen möchte ich, dass es für die Verwaltung nicht möglich ist, die mit der Bezahlkarte getätigten Kartenumsätze einzusehen. Eine Kontrolle der Mittelverwendung oder des Einkaufsverhaltens ist weder möglich noch verwaltungsseitig vorgesehen.

Die Beschränkung der Bargeldauszahlung entspricht der Vorgabe des Gesetzgebers und wurde durch den Freistaat Bayern konkretisiert. Die Verwaltung ist im demokratischen Rechtsstaat an Recht und Gesetz gebunden. Die in Ihrem Schreiben geforderte Einrichtung einer Auszahlstelle für höhere Bargeldbeträge durch die Kommune oder andere Stellen würde dem widersprechen. Die Stadt Nürnberg kann und wird daher dieser Forderung nicht folgen, hierfür bitte ich um Verständnis. Wir werden aber bei allen kostenpflichtigen Angeboten der Stadt Nürnberg und wo immer möglich auch darüber hinaus dafür werben, dass Kartenzahlung ermöglicht wird, um die Notwendigkeit zum Einsatz von Bargeld zu minimieren.

Unser Bestreben ist, wie bereits eingangs dargelegt, die Integration und Teilhabe Geflüchteter zu fördern, pragmatisch zu handeln und zusätzliche Belastungen für die Leistungsberechtigten zu verringern. Deshalb haben wir einige Festlegungen getroffen.

Wie eingangs dargestellt erhalten in Bayern die Bezahlkarte grds. alle Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem AsylbLG unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einreise (vgl. zum Kreis der Berechtigten § 1 AsylbLG). Selbstverständlich gilt dies nur, sofern und solange Leistungen bezogen werden. Falls bspw. Geflüchtete, die diesem Personenkreis angehören, eine Beschäftigung ausüben, mit der sie ihren Lebensunterhalt vollständig selbst sichern können und deshalb keine Geldleistungen nach dem AsylbLG beziehen, erhalten sie keine Bezahlkarte.

Darüber hinaus sieht das Sozialamt (sofern keine anderslautenden Vorgaben durch den Freistaat Bayern ergehen) auch bei den nachfolgend genannten Personengruppen von der Einführung der Bezahlkarte ab:

- Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG, bei denen Arbeitseinkommen vorliegt und für die sich nur noch ein ergänzender Leistungsanspruch errechnet, erhalten die ergänzenden Leistungen weiterhin auf ein vorhandenes Girokonto.
- Mischbedarfsgemeinschaften, d. h. Bedarfsgemeinschaften, bei denen mindestens eine Person Leistungen nach dem SGB II/SGB XII bezieht und andere Personen Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, erhalten die Leistungen weiterhin auf ein vorhandenes Girokonto.



Bei Geflüchteten in Privatwohnungen wird aus administrativen Gründen auch auf die Ausgabe der Bezahlkarte verzichtet. Die Leistung erfolgt weiterhin auf ein vorhandenes Girokonto.

Keine Bezahlkarte erhält die Gruppe neu einreisender Geflüchteter aus der Ukraine wegen des sehr zügigen Rechtskreiswechsels in das Leistungssystem des SGB II oder SGB XII.

Um den Einführungsprozess der Bezahlkarte möglichst reibungslos gestalten zu können, hat die Stadt Nürnberg zudem umsetzungsbegleitende Maßnahmen ergriffen. Diese beinhalten unter anderem eine verwaltungsinterne Abfrage bzgl. der Aufnahme weiterer Kontoverbindungen in die White-List sowie Informationsveranstaltungen für die Flüchtlings- und Integrationsberatung in den ANKER-Einrichtungen und Unterkünften der Anschlussunterbringung.

Wir hoffen hier auch in Ihrem Sinne, und noch viel wichtiger, auch im Sinne der Betroffenen zu handeln. Wie dargestellt, geschieht dies unter dem Vorbehalt anderslautender Vorgaben seitens des Freistaates Bayern.

Ergänzend möchte ich an dieser Stelle auch auf die Sitzungsvorlage für die öffentliche Sitzung des Sozialausschusses am 04.07.2024 verweisen. Diese ist unter www.stadtrat.nuernberg.de beim Sitzungsdatum abrufbar.

Unser Bestreben ist es, die gesetzlich vorgesehene Einführung der Bezahlkarte so umzusetzen, dass die Nutzung durch die Geflüchteten in Nürnberg bestmöglich gelingt. Die Rahmenbedingungen sind dabei weitgehend vorgegeben. Dennoch oder gerade deshalb gilt es zu beobachten, ob im Alltag für die Leistungsberechtigten besondere Schwierigkeiten oder konkrete Härten im Vollzug entstehen. Wir werden dies seitens der Stadt Nürnberg tun und eventuelle Verbesserungsvorschläge in geeigneter Weise an die Behörden des Freistaats Bayern adressieren. Gerne nehmen wir dabei auch Ihre Anregungen auf.

Ich danke Ihnen und allen Aktiven für Ihren Einsatz für geflüchtete Menschen in unserer Stadt.

Mit freundlichen Grüßen

Disaleth Wes

Elisabeth Ries

Seite 4 von 4